

Ueber die Bierbrauerei der Oberlausitz haben schon unsere Historiker, Großer und Frenzel, viele Notizen zusammengestellt¹⁾. Das Brauen (den Serben wohl schon bekannt²⁾) scheint in alter Zeit besonders in Klöstern aufgefunden zu sein; und auch die Laus. Klöster haben sich damit befaßt, wie man z. B. von den Zittauer Barfüßern und den Dybiner Cölestinern noch Nachrichten hat. Man weiß, daß diese einst 1516 den Zittauern, als solchen am Kirchweihfeste das Bier ausgegangen war, mit ihrem Biere aushalfen, daß sie aber 1519 ihre Braupfanne den Bürgern verkauften. Jener Umstand zog den Zittauern ein Spottlied zu³⁾.

Es ward die Brauerei ein Hauptgewerbe der Stadtbürger, und mit ganz besonderer Vorliebe, mit größtem Vortheil, mit Eifersucht und mit ausgezeichneten Vorrechten betrieben; und eben weil dieselbe ehemals ein Angelpunkt des städtischen Lebens und Webens war, sind unsere Stadtchroniken überfüllt mit Nachrichten über die Vorgänge in dieser Angelegenheit.

Wenn in den Städten immer nur eine Anzahl Bürger das Recht zum Bierbrauen hatte: so waren dies vermuthlich eben die Besitzer der ältesten Gebäude, die dann neuen Anbauern dies Gewerbe verwehrten; ja man findet oft, daß unter dem Namen „Bürgerschaft“ nur die Brauberechtigten allein zu verstehen sind, während die anderen (zumal wenn sie auch einer Zunft nicht angehörten), nur Mitbürger und die „Handwerker“ und die „Gemeine“ genannt und beide zusammen mit den Worten bezeichnet werden: Arm und Reich, Bürgerschaft und Kommun⁴⁾.

Ihre Häuser heißen Bierhöfe, die natürlich Braulokale, große Keller und große Schenkstuben haben mußten. Jene bevorrechteten Bürger selbst hießen auch in verschiedenen Städten anders, z. B. in Görlitz Biereigner (so wie in Bautzen), in Zittau Bierbürger, Brauberechtigte, in

¹⁾ Großer's Merkw. 5, 27 ff. Frenzel's histor. natur. Lus. Manuskr. von welcher höchst schätzbaren und noch immer werthvollen Arbeit die Bibliotheken von Zittau und Görlitz Exemplare besitzen S. 934 u. ff.

²⁾ Schelz Laus. Gesch. 1, 9.

³⁾ Gesch. d. Cölestiner, 57.

⁴⁾ z. B. in einer Urkunde von 1469 in Carpyow's fastis III, 10.